



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Kostendeckungsgrad der Gebühren

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?

Auf Grund der Vielzahl an Gebührentatbeständen erfolgt die Beantwortung der Fragen 1. - 5. zu den einzelnen Bereichen und Leistungen in Form der anliegenden tabellarischen Zusammenstellung.

Gemäß § 3 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG) sind Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Verwaltungsgebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenens Verhältnis besteht. Dieser Grundsatz findet sich u.a. auch in der Abgabenordnung und dem Gerichtskostengesetz wieder. Dabei ist zunehmend EU-Recht zu beachten, das aufwandbezogene Gebühren vorschreibt.

Innerhalb des zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraumes war es nicht in allen Fällen möglich, die Fragen vollständig zu beantworten.

2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?

Siehe anliegende tabellarische Zusammenstellung.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?

Siehe anliegende tabellarische Zusammenstellung.

4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?

Siehe anliegende tabellarische Zusammenstellung.

5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad? Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?

Siehe anliegende tabellarische Zusammenstellung.

Antworttabelle zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Heinold vom 24.03.2010 „Kostendeckungsgrad der Gebühren“

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?			3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung ableitet</u> und es <u>keine Kostendeckung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?
0401	Titel / MG / TG 111 01	Gebühren- höhe in T € 94,3	Deckungs- grad in v. H. Kosten de- ckend	Bezeichnung und (Rechts-) Grundla- ge der Gebühr / Abgabe Glücksspielrechtliche Entscheidungen (Tarifstelle 16 des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren) Februar 2008	Entfällt	entfällt
0401	111 01	0,8	Kosten de- ckend	Verleihung der Rechtsträhigkeit und Satzungsänderungen bei wirtschaftli- chen Vereinen (Tarifstelle 23.1 des allgemeinen Ge- bührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren)	Entfällt	entfällt
0401	111 01	49,1	Kosten de- ckend	Begläubigungen von Urkunden zur Verwendung im Ausland (Tarifstelle 25.1.6 des allgemeinen Ge- bührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren) Oktober 2006	Entfällt	entfällt
0401	111 01	0,0		Anerkennung der Rechtsfähigkeit pri- vatnütziger Stiftungen; (Tarifstelle 23.2.1 des allgemeinen Ge- bührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren) Oktober 2008	Entfällt.	entfällt
0401	111 01	18,7	Kosten de- ckend	Baugebührenverordnung (BAUGebVO) vom 01.04.2009	Entfällt.	Entfällt

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendeckung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergripen?
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe	
0403	111 01	10.229,9	Kosten deckend	Gebühren und tarifliche Entgelte - Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebVO) vom 07.01.2008 (GVÖBl. Schl.-H. S.40), geändert durch Verordnung vom 26.11.2008 (GVÖBl. Schl.-H. S. 726)	Entfällt.
0405	111 01	96,5	Keine Angaben möglich	Gebühren/Entgelte für nicht kommunale Nutzer der Landesfeuerwehrschule (LFS) (Schulordnung LFS) Juni 2005	entfällt
0410	111 01	682,3	Keine Angaben möglich	Einnahme aus der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung (VVKVO) – 11. September 2007 Anpassung der Gebührensätze	entfällt
0410	111 01	1.858,9	Keine Angaben möglich	Einnahme von Verwaltungsgebühren und verauslagten Verwaltungskosten nach der entsprechenden Tarifstelle der Gebührenordnung Zuletzt geänderte Tarifstelle 18.7.1.1 GVÖBl. SH Nr. 17 – vom 29. Oktober 2009	entfällt
0410	111 05	13,4	Keine Angaben möglich	Einnahmen aus der Verkehrsüberwachung mit Ausnahme von Verwarnungsgeldern aufgrund der mit den kreisfreien Städten abgeschlossenen Verträge. Die Verträge sind gekündigt; Titel künftig wegfällend	entfällt
0410	111 67 TG 67	278,4	Kosten deckend	Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) GVÖBl Nr. 2 aus 2010	entfällt

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendeckung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe
0502	111 01	217,0	Kosten deckend	Gebühren und tarifliche Entgelte § 11 JBeitrO i.V.mit § 9 GvKostG VVKVO
0502	111 02	80,0	98	Gebühren der Beamteninnen und Beamten im Vollstreckungsdienst Rechtsgrundlagen wie vor
Vorbemerkung: Für den Bereich der Steuerverwaltung ist anzumerken, dass die Fragen dahingehend verstanden wurden, dass Gebühren Entgelte dafür sind, dass der Einzelne besondere Leistungen der öffentlichen Hand tatsächlich für sich in Anspruch genommen hat. Gebühren sind danach nur in §§ 339 - 341 Abgabenordnung (AO) und in § 89 AO vorgesehen. Bei Säumnis- und Verspätungszuschlägen handelt es sich nicht um Gebühren.				
Die Höhe der Vollstreckungsgebühren soll dem Aufwand der Vollstreckungshandlung angemessen sein. Die §§ 339 - 341 AO sind den Vorschriften des Gerichtskostengesetz (GKG) angeglichen und folgen damit den dortigen Annahmen zur Kostendeckung. Gleiches gilt für die Frage der Kostendeckung bei verbindlichen Auskünften gem. § 89 AO, indem § 89 Abs. 5 AO ebenfalls auf das GKG verweist.				
0505	111 01	414,0	Keine Angaben möglich	- Auskunftsgebühr § 89 AO
0505	111 01	1.120,0	Keine Angaben möglich	- Pfändungsgebühr - Wegnahmegergebühr - Verwertungsgebühr § 339 AO § 340 AO § 341 AO
Unabhängig von der Frage der Kostendeckung gilt Folgendes: Die von der bundesgesetzlichen Regelung vorgesehenen pauschalierten Festgebühren sind mit Gesetz vom 09.12.2004 in Umsetzung von EU-Richtlinien eingeführt worden. Die Regelungen stehen damit nur bedingt zur Disposition des Bundesgesetzgebers.				
(Die Gebühren ergeben sich aus Bundesgesetzen.)				
(Die Gebühren ergeben sich aus Bundesgesetzen.)				

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergrieffen?
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe	
0601	111 04	8,0	Kosten deckend	Bestellung als Bezirksschornsteinfeuermeisterin oder Bezirksschornsteinfeuermeister (§ 5 SchffG, ab 2013 § 11 SchffHwG)	Entfällt
0601	111 04	3,2	Ca. 50 %	Zulassung von Wettannahmestellen, Buchmachern und -gehilfen (Tarifstelle 11.9 des allg. Gebührentarifs)	entfällt
0601	111 04	0,0	Kosten deckend	Genehmigung der Satzung oder der Satzungsänderung eines Innungsverbands (Tarifstelle 13.1.8 des allg. Gebührentarifs)	entfällt
0601	111 04	0,1	Kosten deckend	Bescheinigungen über die Zusammensetzung des Vorstandes von Handwerkskammern und Landesinnungsbänden (Tarifstelle 25.1.4 des allg. Gebührentarifs „sonstige Bescheinigungen“)	entfällt
0601	111 04	0,6	Rd. 80% in 2009, jährlich nach Anzahl der Prüfungen schwankend, grundsätzlich kosten-deckend	Prüfungsgebühr für Nachweis der Fachkunde im Waffenhandel (Kostenverordnung zum Waffengesetz i.d.F. vom 20.4.1990 (BGBl. I S. 780), zuletzt geändert durch Art. 2 der VO v. 10.1.2000 (BGBl. I S. 38))	Entfällt
					Nein

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
0601	Titel / Kapitel MG / TG 111 04	Gebührenhöhe in T € für 2009 noch nicht bezifferbar, da die Verfahren in 2. Instanz nicht abgeschlossen sind.	Deckungsgrad in v. H. 30-60%, abhängig von Verfahrensausgang V. m. § 3 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz Schleswig-Holstein)	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe Verfahrenskosten vor der Vergabekammer (§ 128 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GW/B) i. V. m. § 3 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz Schleswig-Holstein)	Nein. Der Gebührenrahmen wurde im letzten Jahr um 100% nach oben erweitert. Im Rahmen der Modernisierung des Vergaberechts wurde versucht, die Gebührenbefreiung für Gebietskörperschaften zu streichen; dies ist am Widerstand der Verbände gescheitert. entfällt Nein

				2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebungen</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
0601	Titel / Kapitel	MG / TG	Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe			
0601	111 04	0,5 – 2,6	Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert des Bescheides	Für Anerkennungen nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG) werden einmalig Verwaltungsgebühren in einem Rahmen von 511,-- bis 2.556,- € erhoben.	Bislang wurde diese Gebühr erst dreimal erhoben, weil erst drei Unternehmen die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft in Schleswig-Holstein beantragt haben. Daher gibt es keine regelmäßigen Einnahmen aus den Anerkennungen nach § 14 Abs. 2 UBGG. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert des Bescheides. Grundlage ist Tarifstelle 12.3 des Allgemeinen Gebührentarifs i. V. m. der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren. Die Gebührenpflicht nach Tarifstelle 12.3 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	Das UBGG ist ein Bundesgesetz. Die Gebühr leitet sich allerdings aus dem Verwaltungskosten gesetz des Landes Schleswig-Holstein ab. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert des Bescheides.	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach landesrechtlichen Regelungen und beläuft sich in der Regel auf Beträge zwischen 1.000 und 3.000 EUR. Ein Ländervergleich erscheint nicht sinnvoll.	

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe
0601	111 04	0,0	Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Aufwand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung. Die Gebühr ist kostendeckend.	§ 80 Abs. 2 S.2 Nr.1 i.V.m. Abs. 3 S. 1 u. S. 2 Nr. 6 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.02.1990 (Gilt aufgrund von Übergangsbestimmungen weiterhin). Eine Anpassung wurde 2007 vorgenommen.
0605	111 62 TG 62	498,9	Kosten deckend	Hafenabgaben nach der Hafenabgabenverordnung
0613	111 01	0,6	Kosten deckend	§ 4 Energiewirtschaftsgesetz Netzgenehmigung
0613	111 01	1,4	Kosten deckend	§ 45 Energiewirtschaftsgesetz Enteignungszulassung
0613	111 01	0,0	Keine Angaben möglich	§ 54 Energiewirtschaftsgesetz Netzentgeltgenehmigung Energiewirtschaftsgesetz i.V.m § 1 Gesetz zum Verwaltungsabkommen nach dem Energiewirtschaftsgesetz v. 15.12.2005 (GVObL Schl.-H. S. 545 ff.)
0613	111 04	31,6	Kosten deckend	LVO über Verwaltungsgebühren - Tarifst. 3 -

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?
0614	111 01	0,0	Im Mittel 85	entfällt Feste Gebühr die in allen Ländern gleich hoch eingeführt wurde
0614	111 04	900,0 (Hafenabgaben zzgl. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)	rd. 70	entfällt (keine bundesgesetzliche Regelung) Hafenabgaben VO Gebühren zuletzt zum 1.1.2003 angehoben, im übrigen fortlaufende Anpassung; Vorbereitung der Gebührenanhebung für 2011
0614	111 07	34,0	Kosten deckend	entfällt entfällt Anpassungen erfolgen, soweit vertretbar.
WiPlan LBV-SH	111 01	19,5	Kosten deckend	entfällt entfällt entfällt
WiPlan LBV-SH	111 01	33,0	Im Mittel 85	entfällt entfällt Nein
WiPlan LBV-SH	111 01	217,6	Kosten deckend	entfällt entfällt

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?
WiPlan LBV-SH	111 01 128,0	Im Mittel 85	entfällt	Nein
WiPlan LBV-SH	111 01 116,4	Im Mittel 85	entfällt	Nein
WiPlan LBV-SH	111 01 96,3	Im Mittel 85	entfällt	Nein
WiPlan LBV-SH	111 01 101,2	Ca. 70	entfällt	nein
WiPlan LBV-SH	111 02 46,2	Im Mittel 85	entfällt	entfällt
WiPlan LBV-SH	111 03 24,4	Kosten deckend	entfällt	entfällt
WiPlan LBV-SH	111 04 1.692,4	Im Mittel 85	Gebühren und tarifliche Entgelte der Luftfahrtverwaltung – Luftsicherheitsgebühr, Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung	Versuch Gebührenänderung im BR gescheitert
WiPlan LBV-SH	111 04 35,2	Im Mittel 85	Gebühren und tarifliche Entgelte der Luftfahrtverwaltung – sonstige Einnahmen, Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung	Versuch Gebührenänderung im BR gescheitert

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergrieffen?
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe	
WiPlan LBV-SH	111 04	38,9	Im Mittel 85	Gebühren und tarifliche Entgelte der Luftfahrtverwaltung – Gebühren für Sicherheitsüberprüfungen, Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung	Versuch Gebührenänderung im BR gescheitert
WiPlan LBV-SH	111 04	93,7	Im Mittel 85	Gebühren und tarifliche Entgelte der Luftfahrtverwaltung - Prüfungsgebühren für Bewerber zum Luftsicherheitsassistenten, Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung	Versuch Gebührenänderung im BR gescheitert
WiPlan LBV-SH	111 05	7,0	Im Mittel 85	Gebühren aus der Abnahme von Prüfungen von Luftfahrzeugführern und -führern, Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung	Versuch Gebührenänderung im BR gescheitert
WiPlan LBV-SH	111 08	0,0	Keine Angaben möglich	§ 43 Energiewirtschaftsgesetz Planfeststellung, Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Straßenbauverwaltung S-H	entfällt
0701	111 03	2,9	82,9	Friedhofsgebühren gem. Gebührensatzung des MBK für den ehemaligen Kadettenfriedhof Plön vom 12.11.2009	entfällt

				2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
0701	111 01	15,3	20,6		Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Gleichwertigkeit eines ausländischen Schulzeugnisses mit einem entsprechenden deutschen Zeugnis gem. Tarifstelle 20.1.3 des allgemeinen Gebührentarifs zur LVO über Verwaltungsgebühren i. d. zzt. geltenden Fassung	entfällt	Aktuelle Daten, die ein Benchmarking erlauben, liegen nicht vor.	Es gibt Ländervergleiche in Form von unregelmäßigen Länderumfragen.
0710	111 01	0,0 § 8 Abs. 1 Nr. 6 VwKostG (persönliche Gebührenfreiheit)			Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zum Betrieb einer Ersatzschule in freier Trägerschaft nach § 115 Abs. 1 des Schulgesetzes gem. Tarifstelle 20.1.1 des allgemeinen Gebührentarifs zur LVO über Verwaltungsgebühren i. d. zzt. geltenden Fassung	entfällt	entfällt	Nein; im Regelfall persönliche Gebührenfreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 VwKostG).
0710	111 01	5,2	82 (ermittelt ohne Personalkosten, fallbezogen)		Gebühren für die Erteilung von Besehrigungen für die Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG für private Unterrichtseinrichtungen gem. Tarifstelle 20.1.2 des allgemeinen Gebührentarifs zur LVO über Verwaltungsgebühren i. d. zzt. geltenden Fassung	Nein; Gebühr erscheint angemessen	entfällt	Nein; aktuelle Daten, die ein Benchmarking erlauben, liegen nicht vor.
0716	111 02	0,1		Keine Angaben möglich	Prüfungsgebühren - Eignungsprüfungen FH -			Letztmalig wurde die Prüfung im Jahr 2009 abgenommen. Sie wurde durch das mit Wirkung vom 01.01.2009 neu geschaffene Hochschulzugangsinstrument "Hochschuleignungsprüfung" abgelöst.

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe
0716	119 99	13,8	Keine Angaben möglich	Verwaltungsgebühr für die Abnahme einer Nichtschülerprüfung zum Erwerb eines Berufsabschlusses an einer berufsbildenden schule gem. Tarifstelle 20.1.4 und 20.1.5 des allgemeinen Gebührentarifs zur LVO über Verwaltungsgebühren i. d. zzt. geltenden Fassung
0740	119 99	6,0	Kosten deckend	Gebühren für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20 UStG gem. Tarifstelle 25.1.3 des allgemeinen Gebührentarifs zur LVO über Verwaltungsgebühren i. d. zzt. geltenden Fassung

Vorbemerkung: Im Bereich der Justiz erhebt das Land zum einen Gerichtskosten für die Arbeit der Gerichte und zum anderen Justizverwaltungskosten für das Tätigwerden der Justizverwaltung.

<p>1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?</p> <p>(Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)</p>	<p>2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?</p>	<p>3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?</p>	<p>4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendeckung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?</p>	<p>5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?</p>
<p>Einzelplan 09:</p> <p>Die Viezahl von Gebührentatbeständen in den Justizkostengesetzen macht es unmöglich, die jeweiligen Einnahmen und Ausgaben laufend für jeden einzelnen Gebührentatbestand zu erfassen. Übergreifende Zahlen werden allerdings, wie z. B. die Kostendeckungsquoten für ein durchschnittliches Zivilverfahren, in der Regel durch die Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) ermittelt. Die im vereinfachten KLR-Verfahren vorhandenen Zahlen sind nicht in dem Maße abrufbar, dass detaillierte Fragen in kurzer Zeit beantwortet werden könnten. Eine valide Auswertung liegt zu der gestellten Frage nicht vor. Die Gesamteinnahmen, in denen die Gebühren enthalten sind, belaufen sich für alle Gerichtsbarkeiten auf 129 607,5 T€.</p>	<p>Titel / Kapitel</p> <p>MG / TG</p>	<p>Gebührenhöhe in T €</p> <p>Deckungsgrad in v. H.</p>	<p>Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe</p>	<p>Gerichtskosten: Gerichtskostengesetz (GKG), der Kostenordnung (KostO), und im Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) Bei diesen Gesetzen handelt es sich um Bundesgesetze. Das GKG ist zum 1.7.2004 durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz I grundlegend geändert worden. Mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II soll die KostO reformiert werden. Ein Regierungsentwurf hierzu soll zum Ende der Wahlperiode vorgelegt werden. Das FamGKG ist am 1.9.2009 in Kraft getreten.</p> <p><u>Justizverwaltungskosten:</u> Justizverwaltungskostenumordnung des Bundes (JVKostO) und Landesjustizverwaltungskostengesetz (LJVKostG) Mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II soll auch die JVcostO reformiert werden. Auch bezüglich dieses Gesetzes soll ein Regierungsentwurf zum Ende der Wahlperiode vorgelegt werden. Das LJVcostG ist zuletzt am 8.2.2005 geändert worden.</p>

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergripen?
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebühren- höhe in T €	Deckungs- grad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundla- ge der Gebühr / Abgabe	

Kapitel 0903 Vorbemerkung: Im Bereich des Justizvollzuges des Landes Schleswig-Holstein werden Gebühren* erhoben.

*Eine Gebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldleistung, die aus Anlass individuell zurechenbarer, öffentlicher Leistungen dem Gebührentschuldner (durch eine ganz oder teilweise zu decken (vgl. BVerfGE 50, 217 [226]).

Gebühren werden im Justizvollzug erhoben für

- Untersuchung von Urinproben,
- Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen bei Ausführungen der Gefangenen, Sicherheitsüberprüfung elektrischer Geräte, Fertigung von Kopien, Telefonnutzung, Stromverbrauch

Eine differenzierte Feststellung der Einnahmen der einzelnen Gebührenarten sowie der jeweiligen Kostendeckungsgrade wird nicht erhoben. Dies wäre in allen Justizvollzugseinrichtungen mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden.

Auf die Drucksache 17/157 wird verwiesen.

Auf die Drucksache Nr. 17/157 wird verwiesen.

Eine differenzierte Erhebung zu den Anpassungen der einzelnen Positionen aller Vollzugseinrichtungen liegt nicht vor.

Auf die Drucksache 17/157 wird verwiesen.

Details zu den einzelnen Gebühren, deren rechtlicher Grundlagen, Voraussetzungen und Höhe sind der Drucksache Nr. 17/157 zu entnehmen.

Die meisten Gebühren sind auf eine Kostendeckung ausgerichtet (Kopien, Telefon, Urinproben, Sicherheitsüberprüfung von Elektrogeräten) bzw. orientieren sich an Parametern des Steuerrechts (Dienstwagennutzung). Ein Ländervergleich liegt nicht vor und wird auch nicht für sinnvoll erachtet, da die Länder bzw. einzelne Vollzugseinrichtungen unterschiedliche Dienstleistungsverträge abschließen.

Die Beteiligung der Gefangenen an den Stromkosten erfolgt seit 2009. In die Gebührenermittlung flossen die Daten eines Ländervergleichs ein.

<p>1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?</p> <p>(Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)</p>	<p>2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?</p>		
	<p>3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?</p> <p>(Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)</p>		
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.
0914	01/ 111 05	Kernkraftwerke: Genehmigungsgebühren: 250,0 Aufsichtsgebühren: 1.542,0 Strahlenschutz außerhalb kerntechnischer Anlagen:	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe Kernkraftwerke: Rechtsgrundlage ist das Atomgesetz i.V.m. der Atomrechtlichen Kostenverordnung. Die in der Antwort auf Frage 2 genannten Gebührenanpassungen erfolgen jeweils im Anschluss an die vom schleswig-holsteinischen Innennministerium bekannt gegebenen Neufestsetzungen der Stundensätze für Personalkosten im Landesdienst („Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand“).
0914	111 01	Kostendeckend; routine-mäßige Aufsichtsbesuche, die nicht zu besonderem Handlungsbedarf führen sind gebührenfrei.	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad? Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergreifen?
			Kernkraftwerke: Die atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsgebühren beruhen auf Bundesrecht (Atomgesetz / Atomrechtliche Kostenverordnung). Strahlenschutz außerhalb kerntechnischer Anlagen: Der Strahlenschutz außerhalb kerntechnischer Anlagen ist in den Bundesländern unterschiedlich organisiert. Dies betrifft insbesondere den Aufgabenzuschnitt, der auch andere Rechtsbereiche mit umfassen kann und die Größe des regionalen Zuständigkeitsbereichs, die Einfluss auf den Zeitaufwand für Tätigkeiten vor Ort hat. Deshalb ist ein sinnvoller Vergleich von Gebührenhöhen kaum möglich und wurde nicht durchgeführt.

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?		
	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?		
	Ep. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenhöhe in T €
1002	111 01	10,4	80 – 100 %

Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe
<p>4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?</p> <p>5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?</p> <p>5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergrieffen?</p>

4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergrieffen?
<p>4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?</p> <p>5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?</p> <p>5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergrieffen?</p>	<p>4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?</p> <p>5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?</p> <p>5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergrieffen?</p>	<p>4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?</p> <p>5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?</p> <p>5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergrieffen?</p>

5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?

5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergrieffen?

5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?

5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergrieffen?

5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?

5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergrieffen?

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?
1003	Titel / Kapitel MG / TG 111 01	Gebührenhöhe in T € rd. 40 % 573,1	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe Gebühren und tarifliche Entgelte für die Erteilung von Erlaubnissen und Anerkennungen im Bereich der Gesundheitsberufe, für Amtshandlungen auf Grund des Arzneimittel-, des Apotheken- sowie des Medizinproduktegesetzes sowie Pharmaindustrieentgelte für beantragte Dienstleistungen und Besichtigungen im Rahmen des Arzneimittelegesetzes sowie für GMP-Besichtigungen (GMP = Good Manufacturing Practice = Gute Herstellungspraxis) - Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVObI. Schl.-H. S. 383) i.d.F. der letzten Änd. vom 15.12.2009 (GVObI. S. 897), insbes. Tarifstellen Apotheken 9.8.8 Ausstellen eines Zertifikats nach §73 a Abs. 2 AMG 9.8.10 Ausstellen eines GMP-Zertifikats 9.8.1 Herstellungserlaubnisse 9.8.5 Großhandelserlaubnisse 9.8.7 Einfuherlaubnisse	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergrieffen?
1004	Teilansatz Nr. 1 111 02	Kosten deckend 0,4	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Ein Ländervergleich wird nicht für sinnvoll gehalten, da die Behördenstrukturen der einzelnen Länder sehr unterschiedlich sind. Die Daten der einzelnen Länder sind somit nicht vergleichbar.

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?			3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriFFen?
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe			
1004	111 02 Teilansatz Nr. 1 (Fortsetzung)			Ermächtigung von ÄrztlInnen und Ärzten nach StrISchV, RöV bzw. DruckLV (Grundlage: Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVObI. Schl.-H. S. 383) i.d.F. der letzten Änd. vom 10.02.2010 (GVObI. S. 340); Tarifstellen 2.1.5.4; 2.4.2.22; 2.4.3.23 des Allgemeinen Gebührentarifs	Entfällt, da nicht Bundesgesetzgebung	Entfällt	Vergleich für Verwaltungsgebühren zu Ermächtigungen von ÄrztInnen und Ärzten nicht sinnvoll, da diese Arbeit in den Ländern unterschiedlich organisiert und angesiedelt ist.
1004	111 02 Teilansatz Nr. 2 und Nr. 3	263,2	Kosten deckend	Gebühren für den Arbeitsschutz (Werden für Amtshandlungen der staatlichen Arbeitsschutzbörde bei der Unfallkasse Nord wie z.B. Genehmigungen erhoben) - Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVObI. Schl.-H. S. 383) i.d.F. der letzten Änd. vom 15.12.2009 (GVObI. S. 897); insbes. Tarifstellen 2.1 bis 2.3 des Allgemeinen Gebührentarifs	Entfällt, da nicht Bundesgesetzgebung	Nein, die Gebühren wurden aber angeglichen an die des benachbarten Bundeslandes Hamburg.	Ein Ländervergleich wird nicht für sinnvoll erachtet, weil regionale Unterschiede insbesondere auch in den Organisationsstrukturen der staatlichen Arbeitsschutzbörden ggf. unterschiedliche Gebührensätze erfordern, um eine 100%-ige Kostendeckung zu erreichen. Die benachbarten Bundesländer wurden aber zum Vergleich herangezogen, um Wettbewerbsverstümmelungen zu vermeiden.
1104	111 01	1.496,0) Keine Angaben möglich) 58	Bürgschaftsprovisionen Bürgschaftsrichtlinien des Landes 1.08.2006	Aktuelle Daten liegen nicht vor.		Vergleich wird bei jeder Änderung der Bürgschaftsrichtlinien vorgenommen.

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?
1301	111 01	0,0	-	Die zulässige Höchstgebühr für die Herausgabe von Umweltinformationen von 500 € ist unter Berücksichtigung EU-rechtlicher Vorgaben mit den anderen Bundesländern und dem Bund abgestimmt.
1313	111 01	0,0	-	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Haltung gefährlicher Tiere. Tarifstelle 14.1.13 des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (2009 keine Genehmigung erteilt)
1313	111 01	0,0	-	Zulassung von Ausnahmen nach § 43 Abs. 7 Tarifstelle 14.2.1 des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (2009 keine Genehmigung erteilt)
1313	111 01	0,0	-	Zulassung von Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 Tarifstelle 14.2.2 des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Gebührenfreie Genehmigungen für Lehre und Forschung bzw. Kommunen)
1313	111 01	5,0	Keine Angaben möglich.	Ausstellung von Bescheinigungen (CITES), Tarifstelle 14.2.3 des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.
1313	111 01	1,0	Keine Angaben möglich.	Befreiungen von Ver- und Geboten nach § 62 BNatSchG. Tarifstelle 14.2.4 des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.

				5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendekungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendekungsgrad?	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es keine Kostendekung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?		
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe	
1313	111 01	0,0	-	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Bundesartenschutzverordnung. Tarifstelle 14.2.5 des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren. (2009 keine Genehmigungen erteilt)	entfällt
1313	111 01	0,0	-	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 BundesartenschutzVO (Sammeln von Weinbergschnecken). Tarifstelle 14.2.6 des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren	entfällt
1313	111 01	0,0	-	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Bundesartenschutzverordnung. Tarifstelle 14.2.7 des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (2009 keine Ausnahme für private Zwecke erteilt)	entfällt
1313	111 01	0,0	-	Zulassung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 1 und 2 Bundesartenschutzverordnung. Tarifstelle 14.2.8 des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren. (2009 keine Genehmigungen erteilt)	entfällt

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergrieffen?
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe	
1313	111 01	2,1	Keine Angaben möglich.	Genehmigung von Eingriffen in die Natur nach § 11 Abs. 1 LNatSchG in den Küstengewässern, auf den Binnenwasserstraßen und auf sonstigen gemeindefreien Gebieten sowie von Eingriffen durch oberste Landesbehörden. Tarifstelle 14.1.1 des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Eingriffsgenehmigung durch MLUR)	entfällt
1313	111 01	1,0	Kosten deckend	Gebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse nach dem Nationalparkgesetz (Tarifstelle 14.3 des Allgemeinen Gebührentarifs)	entfällt
1314	111.01	9,2	Keine Angaben möglich.	Genehmigung der Umwandlung von Wald nach § 9 Landeswaldgesetz. Tarifstelle 7.3.1 des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.	entfällt
1315	111 01	1,7	Kosten deckend	Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für das Einbringen von Stoffen in Küstengewässer gem. § 9 WHG (Tarifstelle 24.1 des Allgemeinen Gebührentarifs)	entfällt
1315	111 01	3,3	Kosten deckend	Gebühren für die Zulassung von Untersuchungsstellen gem. § 85b LWG (Tarifstelle 24.14 des Allgemeinen Gebührentarifs)	entfällt

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe
Wi-plan LKN-SH	0,0			Gebühren für die Zulassung von Häfen und Anlagen gem. § 139 LWG (Tarifstelle 24.16 des Allgemeinen Gebührentarifs)
Wi-plan LKN-SH	20,6	Kosten deckend		Gebühren der Seemannsämter und Gebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse nach der Hafenverordnung für landeseigene Häfen (Tarifstelle 24.17 des Allgemeinen Gebührentarifs)
Wi-plan LKN-SH	32,7	Kosten deckend		Gebühren für Genehmigungen und Zulassungen an Deichen und Küsten gem. §§ 62 bis 81 LWG (Tarifstelle 24.18 des Allgemeinen Gebührentarifs)
1312	111 01	1,2		Vorbemerkung: Grds. sind die Gebühren des Kapitels 1312 und 1316 als Rahmengebühr mit einer Mindest- sowie Höchstgebühr ausgestaltet. Die jeweilige Gebühr richtet sich nach dem Einzelfall. Damit ist gewährleistet, dass vor allem eine kostendeckende Gebühr erhoben werden kann und eine ständige Anpassung an die Kostenentwicklung nicht notwendig ist. Bei Antragsgenehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Abfallrecht sowie Gentechnikrecht bestimmt sich die Gebührenhöhe grds. nach den Herstellungskosten. In Einzelfällen werden auch die pauschalen Stundensätze des Inneministeriums zugrunde gelegt.
1312	111 02	1,4		Tarifstelle 10.7 (erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz, Anordnungen...) des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
1312	111 02	1,4		Gebühren und tarifliche Entgelte für die Bekanntgabe von Messstellen bzw. Sachverständigen nach §§ 26 bzw. 29a BlmSchG sowie § 5 Treibhausgasemissionshandelsgesetz
				Tarifstelle 10.1.14 des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
				siehe Vorbemerkung

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergrieffen?
1312	111 04	19,5	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe Gebühren und zu erstattende Auslagen für die Erteilung des „Gute Laborpraxis-Zertifikats“	Tarifstellen 2.3.1.1, 2.3.1.2 des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren	siehe Vorbemerkung
1312	111 05	2,5	Tarifstellen 2.3.1.1, 2.3.1.2 des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren Die Anpassung der Tarifstelle 2.3.1.2 (Emissions- und Immissionsmessungen) an die aktuellen pauschalen Stundensätze (Bekanntgabe des IM) wurde mit LVO vom 8. Februar 2010 vorgenommen Gebühren und Auslagen bei immissionsschutzrechtlichen Anzeige und Genehmigungsverfahren insbesondere Tarifstellen 10.1.1.1 (Entscheidung über die Genehmigung) 10.1.1.7.1 (Zuschläge im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz) 10.1.1.8 (Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige über die Änderung einer Anlage) des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren Die Anpassung der Tarifstelle 10.1.1.4 (Stundensätze im Rahmen von Genehmigungsverfahren) an die aktuellen pauschalen Stundensätze (Bekanntgabe des IM) wurde mit LVO vom 8. Februar 2010 vorgenommen Gebühren für die Entnahme von Benzin- und Mineralölproben und deren Prüfung	siehe Vorbemerkung	
1312	111 06	20,7	Tarifstelle 10.1.1.28 (Entnahme von Proben und deren Untersuchung) des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren	siehe Vorbemerkung	

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergripen?
1312	111 07	11,3	Gebühren und Auslagen im Rahmen von Überprüfungen nach dem BlmSchG Insb. Tarifstelle 10.1.1.10 (nachträgliche Anordnungen) und 10.1.1.15 (Anordnung im Einzelfall) des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Veraltungsgebühren Die Anpassung der Tarifstelle 10.2.1 (Emissions- und Immissionsmessungen) an die aktuellen pauschalen Stundensätze (Bekanntgabe des IM) wurde mit LVO vom 8. Februar 2010 vorgenommen.	siehe Vorbemerkung	
1316	111 01	678,3	Gebühren im Bereich der Abfallwirtschaft nach Tarifstellen 1.1 bis 1.42 des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Veraltungsgebühren, insbesondere für Planfeststellungen von Depoitionen, die Erteilung einer Transportgenehmigung, die Notifizierung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung und Angelegenheiten der Nachweisverordnung	siehe Vorbemerkung	
1316	111 07	13,9	Gebühren und Erstattung von Auslagen nach der Hafenentsorgungsverordnung Tarifstelle 24.20 (Genehmigung der Abfallbewirtschaftungspläne, Anordnung der Entsorgung) des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Veraltungsgebühren	siehe Vorbemerkung	
1317	111 01 MG 00	0,1 Rennwettlotteriegesetz (RWLg)	ca. 75% Glücksspielrechtliche Entscheidungen (Tarifstelle 16 des allgemeinen Gebührentarifs der LVO über Veraltungsgebühren)	entfällt	Ländervergleich nicht sinnvoll, da unterschiedliche Strukturen u. Voraussetzungen.

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendeckung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe
1317	124 10 MG 10	136,2	Kosten deckend	Gebühren für die Nutzung der Lizenzen für die Fischerei auf Miesmuscheln, Trogmuscheln und dem Sammeln von Konsumaustrern gemäß der zwischen dem Land SH und den Muschelfischern jeweils geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag i.V.m. § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 des LFischG
1317	124 10 MG 10	25,5	Keine Angaben möglich	Tarifstellen 7.2.-17.2.5 des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
1319	111 01	14,5	Kosten deckend	Tierschutzrechtliche Angelegenheiten; Genehmigungen nach nationalem Tierschutzrecht (Tarifstellen 14.4.1.4, 14.4.1.5, 14.4.1.6 und 14.4.1.7 des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren)
1319	111 01	s.o.	Gebühr wird durch Bemessung nach Zeitaufwand kostendeckend ermittelt	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung i. d. F. vom 18.11.2008. Tarifstelle 2.1.6: Gebührenbemessung nach Zeitaufwand. In der Regel zwischen 100 und 300 Euro.

<p>1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?</p> <p>(Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)</p>	<p>2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?</p>			<p>3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?</p>	<p>4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendeckung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?</p>	<p>5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?</p>
	Epl. / Kapitel 1319	Titel / MG / TG 111 01	Gebührenhöhe in T € s.O.	Deckungsgrad in v. H. Gebühr wird durch Bemessung nach Zeitaufwand kostendeckend ermittelt	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung i. d. F. vom 18.11.2008. Tarifstelle 2.1.4: Zulassung einer Ausnahme für die Anwendung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach § 17 c Abs.4 TierSG. Gebührenbemessung nach Zeitaufwand, zwischen 51 und 255 Euro.	entfällt
	Epl. / Kapitel 1319	Titel / MG / TG 111 01	Gebührenhöhe in T € s.O.	Deckungsgrad in v. H. Gebühr wird durch Bemessung nach Zeitaufwand kostendeckend ermittelt	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung i. d. F. vom 18.11.2008. Tarifstelle 4.1.2: Erteilung von Approbationen. Gebührenbemessung nach Zeitaufwand, zwischen 102 und 204 Euro.	entfällt
	Epl. / Kapitel 1319	Titel / MG / TG 111 01	Gebührenhöhe in T € s.O.	Deckungsgrad in v. H. Gebühr wird durch Bemessung nach Zeitaufwand kostendeckend ermittelt	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung i. d. F. vom 18.11.2008. Tarifstelle 2.1.2: Genehmigungen für das innergemeinschaftliche Verbringen sowie für die Ein- und Durchfuhr von Tieren und Waren nach der Binnenmarkt- Tierseuchenschutzverordnung; 30,- - 306,- €	nein

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendeckung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe
1319	111 01	s.O.	Gebühr wird durch Bemessung nach Zeitaufwand kostendeckend ermittelt	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung i. d. F. vom 18.11.2008. Tarifstelle 2.1.3: Zulassung von Ausnahmen und Verboten oder Beschränkungen, die aufgrund des Tierseuchengesetzes oder aufgrund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften zum Schutz gegen allgemeine oder besondere Gefahren einer Tierseuche erlassen wurden; 10,- - 153,- €
1319	111 01	s.O.	Gebühr wird durch Bemessung nach Zeitaufwand kostendeckend ermittelt	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung i. d. F. vom 18.11.2008. Tarifstelle 2.1.11: Sonstige tierseuchenrechtliche Genehmigungen; 30,- - 255,- €
1319	111 01	s.O.	Gebühr wird durch Bemessung nach Zeitaufwand kostendeckend ermittelt	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung i. d. F. vom 18.11.2008. Tarifstelle 2.1.12: Änderung oder Erweiterung von Erlaubnissen, Genehmigungen, Zulassungen und Registrierungen nach den Tarifstellen 2.1.1. bis 2.1.12.; 30,- 511,- €

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?
1319	111 01	s.O.	Keine Angaben möglich	Ausstellung von Befähigungs nachweisen für amtliche Fachassistentinnen/amtliche Fachassistenten Rechtsgrundlage: Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung, Tarifstelle 1.2.1.15:
1319	111 01	s.O.		Allgemeiner Gebührentarif, Tarifstelle 9.11.1: Zulassung und Verlängerung der Zulassung als Sachverständiger oder Sachverständiger für die Untersuchung von Gegenproben von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen: 50 bis 200 Euro
1319	111 01	s.O.		Allgemeiner Gebührentarif, Tarifstelle 9.11.7: Zulassung von Ausnahmen nach § 68 Abs. 2 Nr. 2 c und Nr. 4 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch: 10 bis 500 Euro
1319	111 01	s.O.		Allgemeiner Gebührentarif, Tarifstelle 9.11.8: Erteilung einer Registriernummer nach § 5a Abs. 5 Kosmetik-Verordnung: 51 bis 409 Euro
1319	111 01	s.O.		Allgemeiner Gebührentarif, Tarifstelle 9.12.1: Prüfungsbescheid für Qualitäts- schaumwein nach § 26 Abs. 1 der Weinverordnung: je nach Menge 30 bis 250 Euro

				3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)							
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe			
1319	111 01	s.o.		Allgemeiner Gebührentarif, Tarifstelle 9.12.2: Ausnahmegenehmigung nach § 2 Wein-Überwachungsverordnung je nach Menge 15 bis 1000 Euro	entfällt	Vergleich nicht erforderlich, weil Gebührenrahmen bisher nicht ausgeschöpft	
1319	111 01	s.o.		Allgemeiner Gebührentarif, Tarifstelle 9.12.2.2 Genehmigung von Buchführungsverfahren nach § 12 Wein-Überwachungsverordnung 20 Euro	entfällt	Vergleich nicht sinnvoll, weil Amtshandlung bisher abgefragt wurde	
1319	111 01	s.o.		Allgemeiner Gebührentarif, Tarifstelle 9.12.2.3: Ausstellung von Begleitpapieren nach § 19 Wein-Überwachungsverordnung 5 bis 50 Euro	entfällt	Vergleich nicht erforderlich, weil Gebührenrahmen bisher nicht ausgeschöpft	
1319	111 01	s.o.	Kosten deckend	Allgemeiner Gebührentarif, Tarifstelle 9.12.2.4: Befreiung von der Zulassung zur Einfuhr nach § 33 Abs. 1 Nr. 4 Wein-Überwachungsverordnung 20 Euro	entfällt	entfällt	
1319	111 01	s.o.		Allgemeiner Gebührentarif, Tarifstelle 9.12.3 Prüfungsbescheid nach § 5 Abs. 3 der Verordnung über bestimmte alkoholhaltige Getränke: je nach Menge 30 bis 250 Euro	entfällt	Vergleich nicht sinnvoll, weil Amtshandlung seit 1989 nicht mehr abgefragt wurde	
1319	111 01	s.o.		Allgemeiner Gebührentarif, Tarifstelle 9.12.4: Genehmigung einer Neuanpfanzung nach § 7 Weingesetz 50 Euro	nur Hessen, dortige Gebühr wurde übernommen		

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der <u>Bundesgesetzgebung</u> ableitet und es <u>keine Kostendekkung</u> gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe
1319	111 01	s.o.		Allgemeiner Gebührentarif, Tarifstelle 9.12.4.2: Genehmigung zur Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts nach § 3 Abs. 2 und 3 Landesverordnung zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften 30 Euro
1319	111 01	s.o.		Allgemeiner Gebührentarif, Tarifstelle 9.13.1: amtliche Anerkennung eines natürlichen Mineralwassers 205 bis 1023 Euro
1319	111 01	s.o.		Allgemeiner Gebührentarif, Tarifstelle 9.13.2: Erteilung einer Quellennutzungsgenehmigung: 102 bis 511 Euro
Wi.-Plan Landeslabor	3.315,0 in 2008	Kosten deckend		Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für das Landeslabor Schleswig-Holstein GS Schl.-H. II, GI.Nr. 2013-2-45 In dieser Verordnung gibt es ca. 100 Tarifstellen mit Gebührenrahmen, eine differenzierte Darstellung ist in der Kürze nicht möglich.